

RS Vwgh 2017/9/12 Ra 2017/16/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2017

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §9;

GEG;

1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Inwieweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie gemäß § 9 AVG von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz bestimmt im vorliegenden Zusammenhang nicht anderes. Inwieweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie gemäß Paragraph 9, AVG von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz bestimmt im vorliegenden Zusammenhang nicht anderes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017160078.L02

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>